

Anhang 3

Spezielle fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang Energie-, Gebäude- und Umweltmanagement werden keine speziellen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen benötigt.

7798.

Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Landwirtschaft und Umwelt an der Fachhochschule Bingen

Vom 26. September 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung Hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 - Life Sciences and Engineering der Fachhochschule Bingen am 23. Mai 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Landwirtschaft und Umwelt an der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 11. September 2007, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2469/06, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen
- II. Gremien und Zuständigkeiten**
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Betreuung der Abschlussarbeit
- III. Arten der Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Weitere Prüfungsformen und Studienleistungen
- § 12 Abschlussarbeit
- IV. Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen**
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 14 Fristen
- V. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung**
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungen
- VI. Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 19 Zeugnis
- § 20 Urkunde

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang Landwirtschaft und Umwelt schafft die fachliche Fortführung und Vertiefung sowie die fächerübergreifende Erweiterung der vorausgegangenen Bachelorstudiengänge Umweltschutz und Agrarwirtschaft. Die Masterprüfung als Abschluss des konsekutiven Studienganges Landwirtschaft und Umwelt bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über das Wissen und das Verstehen verfügen, die auf dem Niveau des Bachelor basierenden und durch den Masterstudiengang vertieften und erweiterten Fachkenntnisse kreativ weiterzuentwickeln, um sie auf neue Fragestellungen anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(3) Die Masterprüfung besteht aus

- a) den studienbegleitenden Prüfungen in den Fachgebieten der Module (Modulprüfungen), die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt sind
- b) den Studienleistungen, die im Anhang 2 aufgeführt sind
- c) der Abschlussarbeit aus einem Fachgebiet des Studienganges.

§ 2

Regelstudienzeit und Studienaufbau

Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine mittlere Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Credits (European Credit Transfer System) zugeordnet.

§ 3

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem entsprechenden Studiengang erbracht wurden, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in

den Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (außergewöhnlich begabte Schülerinnen oder Schüler nach § 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Modulnoten können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 zu verwenden. Diese Notenaufteilung gilt auch für die Modulnote, wenn hierfür nur eine Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die hierbei anzuwendenden Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus dem Anhang 2. Modulnoten werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

(4) Für die Modulnoten ist folgendes Bewertungsschema zu verwenden:

Noten	Verbale Note	Notenpunkte	Leistungsbeschreibung
1,0	exzellent	A+	eine überragende Leistung
1,1			
1,2			
1,3			
1,4	sehr gut	A	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,5			
1,6			
1,7			
1,8	gut	B+	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,9			
2,0			
2,1		B	
2,2			
2,3			
2,4			
2,5	befriedigend	C+	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,6			
2,7			
2,8		C	
2,9			
3,0			
3,1			
3,2	ausreichend	D+	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3,3			
3,4			
3,5		D	
3,6			
3,7			
3,8			
3,9	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	
4,0			
5,0	nicht ausreichend		

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss hierzu die Beurteilung durch eine zusätzliche Prüfende oder einen zusätzlichen Prüfenden einbeziehen. Für die Beurteilung durch die zusätzliche Prüfende oder den zusätzlichen Prüfenden sind die gleichen Bewertungsmaßstäbe entsprechend § 1 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls anzulegen wie bei den ersten Bewertungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Aus dem Anhang 2 geht hervor, welche Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden.

(7) Ist eine Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die Leistungspunkte (ECTS-Credits) entsprechend dem Anhang 1 zugeordnet.

(8) Aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Note der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang 1. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Bei einer überragenden Leistung (Notenpunkte A+) wird das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(9) Leistungspunkte und Noten sind in dem Zeugnis getrennt auszuweisen. Für die Um-

rechnung der Gesamtnoten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die folgenden Regeln:

ECTS-Grade	Einteilung
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Einteilung bezieht sich auf die in den letzten drei Lehrberichten des entsprechenden Studiengangs ausgewiesenen Gesamtnoten mit einer Bewertung von mindestens 4,0.

II. Gremien und Zuständigkeiten

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an: Vier Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. (2) Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Ausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht².

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein; ausgenommen ist das studentische Mitglied, wenn es sich zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet unter anderem über:

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 13),
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
3. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16),
4. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 4),
5. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 7),
6. die Ausgabe des Themas (§ 12) und die Betreuung der Abschlussarbeit (§ 8),
7. die Prüfungsnote bei abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfender (§ 5),
8. die Anerkennung von Modulen für den Wahl- und Wahlpflichtbereich (§ 1).

(9) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die in den Tabellen des Anhangs festgesetzte Form der Prüfung (schriftlich oder mündlich) ändern. Dies ist den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeiten und vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

²Sollte die Hochschule einen Beschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG fassen, darf das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3, soweit es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt, bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen mitbestimmen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(2) Zum sachkundigen beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine und die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. In der Regel sollen dabei auch die Namen der Prüfenden genannt werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Betreuung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Fachhochschule Bingen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch eine Person, die über einen Hochschulabschluss verfügt und nicht Mitglied der Fachhochschule Bingen ist, betreut werden. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Studierenden schlagen für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden in Abstimmung mit der betreffenden Person vor. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

III. Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein fundiertes Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 45 Minuten je Studierender oder Studierendem.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 2. Halbsatz hören die Prüfenden oder die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note das beisitzende Mitglied. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag weiblicher Studierender ist die Frauenbeauftragte bei mündlichen Prüfungen teilnahmeberechtigt.

§ 10

Klausuren

(1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren sollten mindestens eine Stunde, aber nicht länger als drei Stunden dauern. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden von einem Prüfenden bewertet; im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten, falls nicht zwingende Gründe eine andere Frist erfordern.

(4) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 11

Weitere Prüfungsformen und Studienleistungen

(1) Weitere Prüfungsformen, wie zum Beispiel Hausarbeiten, Projektarbeiten und Referate, können insbesondere dazu dienen, die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachzuweisen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Hausarbeiten, Projektarbeiten und Referate sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten, die von einem Prüfenden bewertet werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(3) Die Form der Prüfung und die Bearbeitungszeit wird in der Modulbeschreibung oder zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(4) Studienleistungen (Leistungsnachweise) können beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung ist eine von Prüfenden bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung. Nicht zu benotende Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Studienleistungen müssen vor der letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung erbracht werden. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote.

(5) Die Form und der Zeitpunkt einer Studienleistung werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 12

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nach Absolvieren der studienbegleitenden Modulprüfungen innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zur Abschlussarbeit anmelden. Sollte die oder der Studierende kein Thema und keine betreuende Person vorschlagen, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema und eine betreuende Person für ihre Abschlussarbeit erhalten. Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung, gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Die Ausgabe der Themen der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit entspricht 30 ECTS-Credits. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Ausgabe und beträgt 26 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um maximal zwölf Wochen zustimmen, sofern der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit (gemessen in ECTS-Credits) dadurch nicht überschritten wird. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein Freiversuch gemäß § 17 ist ausgeschlossen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Person zu bewerten, die nach § 7 Abs. 1 als Prüfende zugelassen ist. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung sinngemäß wie in § 5 Abs. 5. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Studierende können beim Prüfungsausschuss die Durchführung eines Kolloquiums (mündliche Prüfung) beantragen. Dem Antrag auf Durchführung des Kolloquiums ist immer stattzugeben. Das Kolloquium dient dazu, die Abschlussarbeit vorzustellen und zu verteidigen. Es hat spätestens acht Wochen nach Abgabe stattzufinden. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, über deren Zusammensetzung der Prüfungsausschuss entscheidet. Die Note des Kolloquiums fließt zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Abschlussarbeit ein. § 9 gilt entsprechend.

IV. Zulassungsvoraussetzungen
und -verfahren, Fristen

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen
und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung Landwirtschaft und Umwelt sind, soweit die allgemeinen Voraussetzungen nach § 65 HochSchG erfüllt sind, folgende:

1. Einen Bachelor- oder einen Diplomabschluss mit der Note 2,5 oder dem ECTS-grade B oder besser in einem der in § 1 Abs. 1 genannten oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang. Die Zulassung kann auch bei einer schlechteren Abschlussnote gewährt werden, wenn die oder der Studierende in einer gesonderten Zulassungsprüfung nachgewiesen hat, dass er oder sie die fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Absolvieren der Masterprüfung erfüllt. Näheres regelt im Einzelfall der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. Für die Durchführung der Zulassungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen.
2. Nachweis einer einschlägigen ingenieurmäßigen Tätigkeit in der betrieblichen Praxis von mindestens 13 Wochen. In der Regel entspricht das Praxismodul in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen sowie das letzte Praxissemester in den Diplomstudiengängen an Fachhochschulen dieser Anforderung. Bei fehlendem Nachweis der einschlägigen ingenieurmäßigen Tätigkeit in der betrieblichen Praxis ist die Zulassung zur Masterprüfung zu versagen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Eine fachliche Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen in den einzelnen Modulen besteht nicht. Der Meldung oder dem Antrag beim Prüfungsausschuss haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der Studienleistungen für die jeweilige Prüfung gemäß dem Anhang 2 und
2. eine Erklärung, ob sie die Masterprüfung im Studiengang Landwirtschaft und Umwelt oder eines vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden haben, und ob sie sich im Studiengang Landwirtschaft und Umwelt oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden und
3. eine Erklärung, dass sie an der Fachhochschule Bingen in dem Studiengang eingeschrieben sind, für den diese Prüfung laut Anhang 2 vorgesehen ist, und
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sie prüfungsrelevante Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die für den Abschluss des Studiengangs Landwirtschaft und Umwelt oder eines vergleichbaren Studiengangs erforderlichen Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestan-

den haben, oder wenn sie sich an einer anderen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Die Zulassung zur Prüfung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studierenden wegen der Anrechnung von Fehlversuchen § 18 Abs. 1 oder § 18 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zum Erbringen von Prüfungsleistungen haben.

(4) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in Anhang 3 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen hat.

§ 14
Fristen

(1) Die Studierenden müssen spätestens ein Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anhang 1 stattgefunden hat, erstmals an der betreffenden Modulprüfung teilgenommen haben. Die Prüfungen, an denen die Studierenden zu diesem Zeitpunkt ohne triftige Gründe noch nicht teilgenommen haben, gelten als erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

V. Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

§ 15

Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen oder beschließen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Der oder die Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und
Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen nach § 1 Abs. 3 erbracht sind und bei Benotung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden durch Aushang oder über die Homepage der FH Bingen bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden Einsicht in ihre eigenen Klausuren und die Prüfungsakten nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift dem Prüfungsausschuss vorzubringen.

(4) Hat der oder die Studierende eine Fachprüfung nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der oder die Studierende schriftlich darüber informiert. Er oder sie erhält auch Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Fachprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden oder die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.

(5) Hat der oder die Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Masterprüfung gilt eine Prüfungsleistung gemäß § 9, § 10 und § 11 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn

1. der oder die Studierende bei der ersten Möglichkeit, an der Modulprüfung teilzunehmen, zu dieser angetreten ist und
2. die Möglichkeit des Freiversuchs nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde (Abschlussarbeit).

§ 18 Abs. 4 bleibt davon unberührt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 18 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen (Anhang 2), die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, sind als Fehlversuche zu werten und können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 2 (Freiversuch) bleibt unberührt.

(2) Als Fehlversuche sind ferner nicht bestandene prüfungsrelevante Leistungen eines anderen Studiengangs einer Hochschule in Deutschland anzurechnen, die denen in dem eingeschriebenen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 12 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von acht Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Tritt der oder die Studierende zu einer Wiederholungsprüfung nicht an, dann ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Ist eine schriftliche Prüfung nach zulässiger Wiederholung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, und zwar nach Möglichkeit vor Anmeldeschluss des nächsten Prüfungstermins. Deren Ergebnis tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung. Tritt der oder die Studierende zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht an, dann ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Den Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den § 13 Abs. 1, 2, 3 und 4 erfüllt sind.

VI. Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Noten der Modulprüfungen,
4. Gesamtnote.

(2) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte persönliche Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ der Organisationen Europäische Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden³. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

³Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bingen, den 26. September 2007

Der Dekan des Fachbereiches 1
der Fachhochschule Bingen

Anhang 1: Module des Studiengangs Landwirtschaft und Umwelt

Modulbezeichnung	Modul-code	Regel-semester	ECTS-Credits	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote
Nachwachsende Rohstoffe	LU-PM01	1	6	2
Konfliktfelder Landwirtsch. und Umwelt	LU-PM02	1	6	2
Möglichkeiten u. Grenzen Gentechnik	LU-PM03	1	6	2
Wissenschaftliches Arbeiten	LU-PM04	1	3	1
Angewandte Politik	LU-PM05	1	3	1
Projektmodul	LU-PM06	1 & 2	12	4
Ressourcenschutz	LU-PM07	2	6	2
Wahlpflichtmodule ¹⁾	LU-WP..	2	18	6
Abschlussarbeit	LU-PM08	3	30	10
			Σ 90	Σ 30

1) Der Gewichtungsfaktor von 6 für den Wahlpflichtbereich wird auf die einzelnen Wahlpflichtmodule entsprechend der den einzelnen Modulen zugeordneten ECTS-Credits aufgeteilt. Dabei werden Module im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Credits berücksichtigt. Der Wahlpflichtkatalog wird vor jedem Semester vom Prüfungsausschuss aktualisiert und in geeigneter Form bekannt gemacht. Weitere Module, die nicht in dem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ebenfalls als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

Anhang 2: Prüfungs- und Studienleistungen**Pflichtmodule**

Bezeichnung des Moduls	Modul-code	Studien- und Prüfungsleistungen/Fach	Gewichtung ¹⁾
Nachwachsende Rohstoffe	LU-PM01	Seminararbeit Klausur oder mündl. Prüfung	Studienleistung 1
Konfliktfelder Landwirtsch. und Umwelt	LU-PM02	Klausur oder mündl. Prüfung	1
Möglichkeiten und Grenzen der Gentechnik	LU-PM03	Praktikumsprotokoll Klausur oder mündl. Prüfung	Studienleistung 1
Wissenschaftliches Arbeiten	LU-PM04	Hausarbeit, Referat	1
Angewandte Politik	LU-PM05	Klausur oder mündl. Prüfung	1
Projektmodul	LU-PM06	Referat, Hausarbeit	1
Ressourcenschutz	LU-PM07	Klausur oder mündl. Prüfung	1

1) Der Gewichtungsfaktor wird verwendet beim Bilden eines gewichteten Mittelwertes der Noten einzelner Prüfungsleistungen, wenn sich die Modulnote aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt. Sofern kein Gewichtungsfaktor aufgeführt ist, handelt es sich um eine Studienleistung. Noten von Studienleistungen – sofern überhaupt benotet – haben demnach keinen Einfluss auf die jeweilige Modulnote.

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung des Moduls	Modul-code	Studien- und Prüfungsleistungen/Fach	Gewichtung ¹⁺²⁾
Kommunikation	LU-WP01	Klausur oder mündl. Prüfung	1
Landschaftsinformationssysteme	LU-WP02	Hausarbeit oder Klausur	1
Ökosystemmodellierung	LU-WP03	Hausarbeit	1
Planen und Auswerten von Versuchen	LU-WP04	Klausur	1
Fallbeispiele Recht	LU-WP05	Hausarbeit	1
Ökolog. Tierhaltung und Tierernährung	LU-WP06	Referat Klausur	Studienleistung 1
Entwicklungsökonomie und Außenwirtschaft	LU-WP07	Klausur oder mündl. Prüfung	1
Ökonomik der nachwachsenden Energie-Produktion	LU-WP08	Hausarbeit, Klausur	1
Umweltwirkungen des ökol. Landbaus	LU-WP09	Referat	1
Umweltmanagement	LU-WP10	Hausarbeit, Referat	1
Umweltökonomie	LU-WP11	Klausur	1

1) Der Gewichtungsfaktor wird verwendet beim Bilden eines gewichteten Mittelwertes der Noten einzelner Prüfungsleistungen, wenn sich die Modulnote aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt. Sofern kein Gewichtungsfaktor aufgeführt ist, handelt es sich um eine Studienleistung. Noten von Studienleistungen – sofern überhaupt benotet – haben demnach keinen Einfluss auf die jeweilige Modulnote.

2) Module, die bereits als Teil der Bachelorprüfung angerechnet worden waren, können nicht nochmals als Wahlpflichtmodule für die Masterprüfung angerechnet werden.

Anhang 3: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Pflichtmodule

Bezeichnung des Moduls	Modul-Code	Fachliche Voraussetzungen
Nachwachsende Rohstoffe	LU-PM01	Keine
Konfliktfelder Landwirtschaft und Umwelt	LU-PM02	Keine
Möglichkeiten und Grenzen der Gentechnik	LU-PM03	Keine
Wissenschaftliches Arbeiten	LU-PM04	Keine
Angewandte Politik	LU-PM05	Keine
Projektmodul	LU-PM06	Keine
Ressourcenschutz	LU-PM07	Keine
Abschlussarbeit (Master-Thesis)	LU-PM08	Keine

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung des Moduls	Modul-Code	Fachliche Voraussetzungen
Kommunikation	LU-WP01	Keine
Landschaftsinformationssysteme	LU-WP02	Keine
Ökosystemmodellierung	LU-WP03	Keine
Planen und Auswerten von Versuchen	LU-WP04	Keine
Fallbeispiele Recht	LU-WP05	Keine
Ökolog. Tierhaltung und Tierernährung	LU-WP06	Keine
Entwicklungsökonomie und Außenwirtschaft	LU-WP07	Keine
Ökonomik der nachwachsenden Energie-Produktion	LU-WP08	Keine
Umweltwirkungen des ökol. Landbaus	LU-WP09	Keine
Umweltmanagement	LU-WP10	Keine
Umweltökonomie	LU-WP11	Keine

7799.

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für den akademischen Grad Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

Vom 3. September 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 6. Dezember 2006 die folgende Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für den akademischen Grad Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 19. April 2007, Az.: 9525-52322-4/43(11), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11. Dezember 1990 (Staatsanzeiger Nr. 1 vom 21. Januar 1991, S. 30), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 8. August 2000 (StAnz. Nr. 36 vom 2. Oktober 2000, S. 1821), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Promotionsleistung gliedert sich in die Teilleistung einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und in die Teilleistung eines mündlichen Verfahrens.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Berichterstatter bewerten die Arbeit mit:
1,0; 1,3 = sehr gut
1,7; 2,0; 2,3 = gut
2,7; 3,0; 3,3 = genügend
Nicht genügend

3. In § 7 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Berichterstatter.
Für die Teilleistung der Dissertation gilt: bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = genügend, bei einem Durchschnitt über 3,5 = nicht genügend.
Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4. § 8 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Promotionskommission bewertet die mündliche Teilleistung mit:
1,0; 1,3 = sehr gut
1,7; 2,0; 2,3 = gut
2,7; 3,0; 3,3 = genügend
Nicht genügend

5. In § 9 Abs. 3 wird als neuer Satz 2 und 3 eingefügt:

Für die Gesamtnote gilt: bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = genügend, bei einem Durchschnitt über 3,5 = nicht genügend.
Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

6. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Prädikat „Mit Auszeichnung“ wird gegeben, wenn alle Teilleistungen mit 1,0 bewertet worden sind.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 3. September 2007

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Professor Dr. Volker L i n g n a u

7800.

Berichtigung

der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 18. September 2007 (StAnz. 2007 Nr. 36 S. 1467)

In der Präambel lautet der zweite Klammerzusatz richtig:

„(GVBl. S. 438)“